

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **RM. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Reform des Arbeitsrechts. I.	778	Lohnbewegungen und Streiks. Die formelle Aufhebung der schwedischen Aussperrungen.	781
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten betreffend die Arbeiterbewegung.	775	Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	781
Wirtschaftliche Rundschau	777	Arbeiterversicherung. Ortsstranzenkassenwahl in Braunschweig	783
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		Mittelungen. An die Verbandsdeputationen. — Quittung der Generalkommission über eingegangene Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Neuerschienene Schriften.	784
— Vom österreichischen Gewerkschaftsrecht. — Der 50. Jahresbericht des englischen Verbandes der Maschinenbauer.	778	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 9: Die Tarifverträge im Deutschen Reich in den Jahren 1908 und 1909.	

### Die Reform des Arbeitsrechts.

I.

Unter diesem Titel hat der bekannte Sozialpolitiker Dr. Fleisch in Frankfurt a. M. einen von ihm gehaltenen Vortrag als Broschüre herausgegeben, die von den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen offiziell vertrieben wird. Man geht also wohl nicht fehl, wenn man den Inhalt als das neue Aktionsprogramm dieser Vereine ansieht. Schon aus diesem Grunde allein würde die Schrift auch unser Interesse verdienen, wenn es nicht ohnehin interessant und lehrreich wäre, die Anschauungen eines Mannes kennen zu lernen, der als langjähriger Vorsitzender des Gewerbegerichts und Leiter des Arbeitsnachweises hinreichend Gelegenheit gehabt hat, das heute geltende Arbeitsrecht und die praktische Wirkung des Arbeitsvertrages kennen zu lernen. Uebrigens hat Herr Dr. Fleisch bereits mehr als einmal seine Stimme erhoben und die Weiterbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages gefordert. Er ist ein sprechender Beweis dafür, wie sehr sich die Auffassung des Liberalismus über das Wesen des Arbeitsvertrages innerhalb weniger Jahrzehnte unter dem Einfluß des Sozialismus von Grund auf geändert hat. Das Märchen vom freien Arbeiter und vom freien Arbeitsvertrag, das man einstmal den Arbeitern erzählte, hat heute seine Zugkraft verloren; heute haben auch die Liberalen erkannt, daß von der vielgerühmten kapitalistischen Raubtierfreiheit kein Mensch satt werden kann, sondern daß die wirtschaftlich schwachen Elemente eines Volkes der organisierten Freiheit bedürfen und daß eine Bindung und Beschränkung des freien Arbeitsvertrages eine der wichtigsten Forderungen gewerkschaftlicher Arbeiterpolitik ist.

Herr Dr. Fleisch geht von der ganz richtigen Beobachtung aus, daß das heute geltende Arbeitsverhältnis nicht auf dem reinen Recht beruht, sondern auf der Gewalt, die der Unternehmer über den Arbeiter ausübt. Er fordert deshalb — und das ist seine grundlegende Forderung — die Um-

wandlung des Arbeitsverhältnisses aus dem Gewaltverhältnis, das es heute ist, in ein reines Rechtsverhältnis. Den Ausdruck Gewaltverhältnis gebraucht er natürlich nicht im Sinne von roher Gewalt und ungeschicklicher Knebelung, denn eine solche Gewalt würde gegen das Grundprinzip des modernen Rechtsstaates verstoßen, sondern er versteht darunter die Möglichkeit, den Willen einer fremden Person seinem eigenen Willen widerstandslos zu unterwerfen. Und diese Möglichkeit hat der Unternehmer heutzutage, er besitzt die Macht, den Willen des Arbeiters innerhalb und außerhalb des Betriebes seinem eigenen Willen zu unterwerfen. Der Arbeiter, der rein theoretisch ein freier Mann und dem Unternehmer gleichberechtigt ist, muß unter der Herrschaft des Kapitalismus seine Freiheit und Gleichberechtigung herber Notwendigkeit zum Opfer bringen. Er muß seine Erstgeburt um das Linsengericht eines kargen Lohnes verkaufen. Hier stoßen wir auf den wunden Punkt unserer heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsform und dieser Zwiespalt zwischen theoretischem Vollbürgertum und praktischer Sklaverei wirkt wie eine brennende Wunde im sozialen Organismus. Daß der moderne Proletarier, der nach der Theorie der kapitalistischen Wirtschaftler nur seine Arbeitskraft verkauft, in Wirklichkeit sich selbst, seine ganze Leiblichkeit und Persönlichkeit, verkauft, daß er sich mit Haut und Haar der Willkür des Unternehmers ausliefern muß, diese Tatsache zeigt uns, wie wenig weit wir uns noch im Wirtschaftsleben vom antiken Sklaventum entfernt haben, sie beweist auch die Richtigkeit der sozialistischen Auffassung, die in der rechtlichen Gleichheit solange einen blutigen Hohn und eine traurige Wohlthat erblickt, bis sie durch eine wirtschaftliche und soziale Gleichheit gewährleistet wird.

In dankenswerter Weise hat Herr Dr. Fleisch seine Anschauungen und Forderungen in Leitfäden zusammengefaßt. Sein prinzipieller Standpunkt kommt im ersten Leitfaden zum Ausdruck:

„Unsere Volkswirtschaft beruht auf dem Arbeitsverhältnis, d. h. darauf, daß diejenigen, die über die sachlichen

fasse — angeblich — den ihr gewährten Barbetrug von 1,20 Mk. als eine „Unterstützung“ auf. Die Tätigkeit der Frau M. im Hause des Bürgermeisters S. sei aber allein nicht hinreichend, die Versicherungspflicht zu begründen, zumal diese Tätigkeit zuweilen 14 Tage und länger ausgesetzt worden sei. Es fänden auf diese Tätigkeit die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichszanlers vom 27. Dezember 1899, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, Anwendung. Endlich sei es nicht ausgeschlossen, daß die siebzehnjährige Frau schon als erwerbsunfähig im Sinne des J. B. G. zu gelten habe.

Die Beschwerde der Landes-Versicherungsanstalt wurde von dem Ministerium durch Entscheidung vom 30. Juni 1910 — Aktenzeichen: A. V. 102 — mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Diese Ausführungen haben uns zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht veranlassen können.

Frau M. ist nach dem Bericht des Gemeindevorstandes in Weida . . . trotz ihres Alters noch sehr rüstig und ihr Kräftezustand noch derartig, daß er ihr nach Ansicht des Gemeindevorstandes die Verrichtung von Lohnarbeit in einem ins Gewicht fallenden Maße ermöglicht. Auch der Umstand, daß die Genannte in den letzten Jahren wiederholt an wechselnden Arbeitsstellen landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet und hierfür neben freier Kost einen nicht unerheblichen Barlohn erhalten hat, spricht durchaus dafür, daß sie nicht als erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes zu gelten hat.

Was nun ihre Tätigkeit im Hause ihres Sohnes anbelangt, so liegt ein genügender Anlaß dafür, diese bei der Beurteilung der Versicherungspflichtfrage außer Betracht zu lassen, nicht vor.

Nach der Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen vom 6. Dezember 1905 hindert Verwandtschaft das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses an sich nicht, es bedarf jedoch in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnis von Leistung Gegenleistung zueinander stehen. Diese Frage wird zumeist dann zu verneinen sein, wenn es sich um häusliche Dienste handelt und die betreffenden Verwandten einen gemeinschaftlichen Haushalt führen. Im vorliegenden Falle aber spricht die Sachlage nach unserem Dafürhalten für die Bejahung der genannten Frage. Frau M. führt einen eigenen Haushalt und wohnt auch nicht in dem Hause, das ihr Sohn bewohnt. Sie ist bei ihrer Vermögenslage auf Erwerb angezogen und verrichtet an verschiedenen Arbeitsstellen Lohnarbeit, bei Frau Bürgermeister S. zudem die gleichen Arbeiten wie im Hause ihres Sohnes (Waschen und Scheuern). Diese Arbeiten hat sie . . . bei ihrem Sohne seit dem Jahre 1905 in regelmäßiger Wiederkehr verrichtet. Sie erhält nach ihren und ihres Sohnes Angaben neben freier Kost einen Barlohn von 1,20 Mk. Umstände, aus denen erhebt, daß dieser Barlohn nicht als Entgelt für geleistete Dienste anzusehen sei, sondern den Charakter einer Unterstützung trägt, sind nicht hervorgetreten; aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis allein ist dies nicht ohne weiteres zu folgern.

Der Betrag von 1,20 Mk. steht auch nicht außer Verhältnis zu dem sonstigen Tagesverdienst der Frau M., der zwischen 80 Pf. und 1,60 Mk. schwankt.

Nach alledem ist die Tätigkeit der Frau M. im Hause ihres Sohnes bei der Beurteilung der Versicherungspflichtfrage mit in Betracht zu ziehen, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob ihre Tätigkeit bei Frau Bürgermeister S. den von dem Herrn Bezirksdirektor angenommenen Umfang gehabt hat oder ob sie um einige Tage weniger zu bemessen ist; denn auch im letzteren Falle würde der Jahresverdienst der Frau M. aus ihrer Beschäftigung bei ihrem Sohne bei Frau S. ein Drittel des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagelöhnerinnen noch um ein Beträchtliches überschreiten.

Bei dieser Entscheidung ist besonders zu beachten, daß sie von der unmittelbar vorgelegten Behörde der

Landes-Versicherungsanstalt ausgegangen ist. Trotzdem steht es nicht außer Zweifel, ob Frau M. zu gegebener Zeit eine Rente bekommen wird. Denn die Reichspruchbehörde dürfte an die Entscheidung der Landesverwaltungsbehörde nicht gebunden sein. Und so kann es kommen, daß, obwohl das Ministerium die Frage der Versicherungspflicht bejaht hat, Frau M. doch keine Rente erhält, falls das Reichs-Versicherungsamt das Vorliegen der Versicherungspflicht verneinen sollte.

Gera-Neuß.

Felix Fraenkel.

## Gewerbegerichtliches.

### Wahlen.

In Chemnitz wurde erstmalig unter dem Verhältniswahlssystem gewählt. Während bei den Mehrheitswahlen unsere Genossen sämtliche 40 Arbeitermandate und 20 Ersatzleute errangen, brachten ihnen die Verhältniswahl 38 Arbeitermandate und 19 Ersatzmänner, sowie 6 Arbeitgebermandate und 3 Ersatzmänner, — also einen Gewinn von 4 Mandaten und 2 Ersatzmännern. Zwei Vertreter auf Arbeiterseite entfielen auf die nationale Liste.

In Hirschberg i. Schl. wurde ebenfalls zum ersten Male nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Von 15 Arbeiterbeisitzern erhielten unsere Gewerkschaften 13, die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften 2. Im benachbarten Schmiedeberg, wo nur 5 Beisitzer zu wählen sind, gingen die Gewerkschaften leer aus. — In Selb i. Bayern wurden bei der Verhältniswahl 10 Gewerkschaftsvertreter und 5 Stellvertreter gewählt. Die Gewerkschaften brachten 607, die Selben nur 23 Stimmen auf.

## Kartelle und Sekretariate.

### Arbeitersekretär für Elberfeld gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Elberfeld wird per 1. Januar 1911 ein tüchtiger Sekretär gesucht. Geeignete Bewerber mit rednerischer Fähigkeit wollen ihre Angebote unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit nebst kurzem Aufsatz über die Aufgaben eines Arbeitersekretärs bis zum 10. Dezember 1910 an das Arbeitersekretariat Varmen, Marienstraße 22, mit der Aufschrift „Bewerbung“ einreichen.

Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse.

Der Ausschuß der Gewerkschafts-Kommission  
Varmen-Elberfeld.

## Mitteilungen.

### An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 49 des „Corr.-Bl.“ wird die statistische Beilage Nr. 9, enthaltend eine Arbeit „Die Tarifverträge im Deutschen Reich in den Jahren 1908 und 1909“ beigegeben werden. Diese Nummer wird 48 Seiten Gesamtumfang erhalten.

Die Generalkommission.

abhängigen Arbeitern die politische Gleichberechtigung zu belassen, die man ihnen in einer schwachen Stunde gegeben habe; daher verlangt es die Beseitigung des gleichen Wahlrechts, die Beschränkung des Koalitionsrechts, kurz die Degradation der Arbeiter zu Bürgern zweiter Klasse. Das organisierte Proletariat geht von der entgegengesetzten Auffassung aus und meint, man müsse es als Widerstandswort bezeichnen, die zu gleichberechtigten Vollbürgern und sozial gleichwertigen Menschen gewordenen Arbeiter in der wirtschaftlichen Unfreiheit zu belassen; daher verlangt das Proletariat auch die Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer im Wirtschaftsleben. Der Weg des Scharfmachtentums bewegt sich also von der wirtschaftlichen Ungleichheit und Unfreiheit zur rechtlichen Ungleichheit, der Weg des Proletariats bewegt sich von der rechtlichen Gleichheit und politischen Freiheit zur wirtschaftlichen Freiheit und Gleichheit. Diese widerstrebenden Tendenzen bilden die treibenden Kräfte der wirtschaftlichen und politischen Interessenkämpfe der Gegenwart, die sich im wesentlichen um die Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitern drehen.

Um von vornherein jedes Mißverständnis auszuschließen oder vielmehr um jeder Verdächtigung die Spitze abzubrechen, betonen wir ausdrücklich, daß die Förderung der Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß die Unterordnung des Arbeiters unter den Produktionsleiter keineswegs ausschließt. Wir wissen ganz gut, daß in einem Betriebe mit kooperativer Arbeitsweise Autorität und Disziplin herrschen muß; die Notwendigkeit einer Leitung, die die erforderlichen Anordnungen trifft und von den Untergebenen Gehorsam fordert, wird von keinem denkenden Sozialisten bestritten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Arbeitsbetriebe soll sich nur auf die Verwendung der Arbeitskraft beschränken und deren mißbräuchliche Anwendung verhindern; es soll sich erstrecken auf die Höhe des Arbeitslohnes, die Länge der Arbeitszeit, den Intensitätsgrad der Arbeitsweise, die Behandlung der Arbeiter seitens der Vorgesetzten usw. Dagegen soll die Autorität des Vorgesetzten in keiner Weise angetastet werden, wie auch die sozialistische Produktionsweise eine Ueber- und Unterordnung in den Arbeitsbetrieben nicht entbehren kann.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten betreffend die Arbeiterbewegung.

In den Vereinigten Staaten von Amerika fällt die Gesetzgebung betreffend Arbeiterrecht und Arbeiterschutz zum größten Teil in die Kompetenz der Parlamente der Einzelstaaten. Nur auf den Verkehr von Staat zu Staat oder mit dem Auslande, auf die Territorien und den Bundesdistrikt Kolumbien bezügliche Gesetze kann das Bundesparlament (der „Congreß“) zu Washington beschließen. Aus diesem Grunde sind auch die den Arbeiterorganisationen eingeräumten Rechte nicht in allen Staaten dieselben, obzwar in neuerer Zeit mögliche Einheitlichkeit auf allen Gebieten der Gesetzgebung angestrebt wird.

Korporationsrechte zu erwerben wurde den Gewerkschaften zugestanden seitens der Bundesgesetzgebung sowie in den Staaten Connecticut, Iowa, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan,

Nebraska, New Hampshire, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Texas und Wyoming. Von dem Rechte der Inkorporation haben die Gewerkschaften fast gar nicht Gebrauch gemacht, da es ihnen zu wenig Vorteile bietet. Das bezügliche Bundesgesetz bestimmt in der Hauptsache, daß Arbeiterverbände, welche die Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder, die Regelung ihrer Arbeitsbedingungen, den Schutz ihrer individuellen Rechte in der Ausübung des Gewerbes oder andere Zwecke verfolgen, zu welchen Arbeiter sich gesetzlichweise vereinigen dürfen, als Korporationen eingetragen werden können, worauf sie in ihrem korporativen Namen klagen und geklagt werden, sowie bewegliches und unbewegliches Eigentum besitzen dürfen; Liegenschaften aber nur, soweit sie für ihre unmittelbaren Zwecke erforderlich sind.

In den Staaten California, Colorado, Maryland, Minnesota, New Jersey, New York, Nord-Dakota, Oklahoma, Pennsylvania, Texas, West-Virginien und im Territorium Porto Rico ist durch Gesetze bestimmt, daß Arbeiterorganisationen, welche auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß nehmen und die kollektive Arbeitseinstellung anwenden, nicht als „Verschwörungen“ zu betrachten sind. Dieser Grundsatz gilt auch in den Staaten, wo er nicht durch besondere Gesetze anerkannt ist, überall aber unter der Voraussetzung, daß die Mittel, deren sich eine Arbeiterorganisation bedient, gesetzlich sind. In den Gesetzen der meisten Staaten ist nur kurz erklärt, daß das ordentliche und friedliche Versammeln oder das Zusammenwirken von Personen, die in einem Beruf, Gewerbe usw. beschäftigt sind, wenn es auf die Aenderung oder die Erhaltung von Arbeitsbedingungen abzielt, keine Verschwörung ist.

Gesetze über den Schutz der Arbeiter als Mitglieder von Arbeiterorganisationen bestehen in den Staaten California, Colorado, Connecticut, Idaho, Indiana, Kansas, Massachusetts, Minnesota, Mississippi, Nevada, New Jersey, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Südkarolina, Wisconsin und im Territorium Porto Rico. Im Staat Massachusetts z. B. lautet der bezügliche Paragraph des Gesetzes über die Beschäftigung von Arbeitern: „Niemand darf selbst oder durch einen Beauftragten eine Person zu einem schriftlichen oder mündlichen Vertrag zwingen, der dahin geht, daß es eine Bedingung der Aufnahme in die Beschäftigung oder der Fortdauer der Beschäftigung ist, einer Arbeiterorganisation nicht anzugehören und kein Mitglied einer solchen werden zu wollen.“ Sachlich besagen die Gesetze der übrigen Staaten dasselbe. Ihr Wert ist jedoch ein sehr zweifelhafter, denn das oberste Bundesgericht hat vor einigen Jahren jenen Teil des Bundesgesetzes über die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetrieb verfassungswidrig erklärt, der verbot, Eisenbahnbedienstete wegen ihrer Mitgliedschaft in Arbeiterorganisationen zu entlassen. Werden die einzelstaatlichen Gesetze über den Schutz von Mitgliedern der Arbeiterorganisationen bei Gericht angefochten, so ist ihre Ungültigerklärung, unter Berufung auf die Entscheidung des obersten Bundesgerichts, mit Sicherheit zu erwarten.

Die unberechtigte Benutzung von Mitgliedschaften der Arbeiterorganisationen, um damit Unterstützung oder Beschäftigung zu erlangen, ist verboten in California,

Produktionsmittel verfügen, durch Vertrag die Möglichkeit der Verfügung über die notwendigen Arbeitskräfte erhalten. Eine Unterordnung des Arbeiters unter den Produktionsleiter innerhalb des Produktionsprozesses ist also unvermeidbar. Da indes die unermögende Bevölkerung zur Gewinnung des eigenen Bedarfs und des Unterhalts der Familie durchaus auf das Eingehen von Arbeitsverträgen und auf das Verbleiben in denselben angewiesen ist, ist derjenige, der über die Produktionsmittel verfügt (der Produktionsleiter, sei er Eigentümer der Produktionsmittel oder nicht), vielfach in der Lage, die Bedingungen, unter denen er andere zur Arbeit zuläßt, d. h. unter denen er Arbeitsverträge mit Unermögenden abschließt, nach seinem Ermessen oder nach seiner Willkür zu gestalten. Hierdurch kann sich eine Herrschaft der Produktionsleiter über die Arbeiter entwickeln, die weiter geht, als für den ungestörten Gang der Produktion erforderlich ist, und die um so unbeschränkter ist, je mehr Produktionsmittel (Kapital, Grund und Boden, Maschinen usw.) in einer Hand vereinigt sind, und je weniger der einzelne Unermögende andere Arbeitsgelegenheit zu finden vermag. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Entwicklung eines solchen mit der Grundlage der Staatsordnung, der Gleichheit der Staatsbürger, nicht im Einklang stehenden Machtverhältnisses zu verbieten. Dieser Gesichtspunkt muß, gleichmäßig mit der Fürsorge für Handel und Verkehr, bei Beurteilung jeder einzelnen Maßnahme der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung berücksichtigt werden, damit das Ziel aller Rechts- und Staatsordnung: die Gewährung eines möglichst großen Maßes von Freiheit, der ungehinderten Geltendmachung der Persönlichkeit für jeden einzelnen, unbeschadet vor der Achtung des gleichen Rechts jedes anderen, zur Durchführung gelange."

Die modernen, mit dem Geiste des Sozialismus erfüllten Gewerkschaften stellen sich auf den Boden der heutigen Wirtschaftsform und nehmen bei ihrer praktischen Gegenwartsarbeit das bestehende Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter als etwas gegebenes hin. Sie bedauern allerdings die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln, aber sie überlassen es der sozialistischen Arbeiterbewegung, diese Trennung durch eine höhere Einheit zu ersetzen. Ihre Aufgabe erblicken sie darin, das Vertragsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit in einem den Arbeitern günstigen Sinne zu beeinflussen. Rechtlich liegt ja dies Verhältnis folgendermaßen: Der Kapitalist, als Besitzer der Produktionsmittel, bedarf der fremden Arbeitskraft zu seinem Arbeitsprozeß und da der Kauf das einzige Rechtsmittel ist — abgesehen von der Schenkung, die hier nicht in Betracht kommt —, um in den Besitz einer fremden Ware zu gelangen, so muß er dem Arbeiter die Arbeitskraft abkaufen. Zu dem Zwecke schließt er mit dem Arbeiter einen Kaufvertrag, den Arbeitsvertrag, ab und mit gegenseitiger Zustimmung werden die Bedingungen des Vertrages formuliert und festgesetzt. So weit wäre die Sache ganz in Ordnung, wenn nicht zwei Umstände hinzukämen, die das gleiche Vertragsrecht illusorisch machen. Erstens befindet sich der freie, gleichberechtigte Arbeiter infolge seiner wirtschaftlichen Ohnmacht in einer Zwangslage, die es ihm meistens ratsam erscheinen läßt, auf das Mitbestimmungsrecht bei Eingehung des Arbeitsvertrages zu verzichten und sich mit dem zufrieden zu geben, was der Unternehmer einseitig festsetzt. Zweitens: die Arbeitskraft ist mit der Leiblichkeit und Persönlichkeit des Arbeiters verbunden und die Bewertung der Arbeitskraft im Arbeitsprozeß hat eine Inbetriebsetzung des ganzen Menschen zur Vorbedingung, woraus sich die Möglichkeit ergibt, daß mit dem Gebrauch der Arbeitskraft seitens des Produktionsleiters ein Miß-

brauch der Persönlichkeit des Arbeiters verbunden ist. Auf diese Seite der Frage geht Herr Dr. Fleisch nicht ein, vermutlich aus dem Grunde, weil er sich in seinen Vorschlägen darauf beschränkt, auf dem Wege der Gesetzgebung, durch das Eingreifen der Staatsgewalt, den Arbeitsvertrag auf eine neue Grundlage zu stellen. Aber in der Tat ist die Forderung des Arbeiters auf Gewährung des Mitbestimmungsrechts im Arbeitsprozeß eine Angelegenheit, die sich nicht auf gesetzlichem Wege regeln läßt, sondern nur durch das Eingreifen und die fortwährende Kontrolle starker gewerkschaftlicher Organisationen.

Wir wollen deshalb auf diese Frage hier nicht eingehen, aber unterstreichen wollen wir die Behauptung des Herrn Dr. Fleisch, daß die wirtschaftliche Uebermacht des Kapitalisten ein Herrschaftsverhältnis des Produktionsleiters über die Arbeiter geschaffen hat, das nicht im Wesen eines geregelten Betriebes begründet liegt und das der staatsbürgerlichen Stellung des modernen Arbeiters und seinem Anspruch auf gleiche soziale Wertung direkt ins Gesicht schlägt.

Herr Dr. Fleisch sagt uns allerdings nichts neues, wenn er auf das Mißverhältnis hinweist zwischen der rechtlichen und sozialen Gleichwertigkeit des Arbeiters mit dem Unternehmer, die die theoretische Grundlage von Staat und Gesellschaft in der Gegenwart bildet, und der wirtschaftlichen Minderwertigkeit desselben Arbeiters in den Arbeitsbetrieben. Aber es kann uns nur angenehm sein, wenn ein theoretisch und praktisch geschulter Sozialpolitiker aus bürgerlichen Kreisen eine Auffassung vertritt, die zum eiserernen Bestande der modernen Gewerkschaftstheorie gehört. Es ist nämlich ein Umding, daß ein Arbeiter, dem vom Staate das gleiche Recht wie dem Unternehmer eingeräumt und dem von der Gesellschaft der gleiche Anspruch auf Achtung und Menschenwürde wie dem Unternehmer zugestanden wird, im Arbeitsprozeß der Ausbeutungsgier und der Willkür des Kapitalisten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist. Die Lage des modernen Arbeiters hat eine verteuerte Ähnlichkeit mit der Behandlung eines Soldaten, der am Abend im Prachtgewande auf dem Theater als Statist mitwirkt und mit der Anekdote: „Seid mir gegrüßt, ihr Edlen von Brabant!“ beglückt wird, aber am anderen Morgen auf dem Kasernenhofe Titulaturen zu hören bekommt, die einem zoologischen Lehrbuche entnommen sind. Die Unhaltbarkeit dieses zwiespältigen Charakters des modernen Proletariats wird heutzutage in immer weiteren Kreisen empfunden und auch unsere Regierungen können sich der Erkenntnis nicht mehr verschließen, daß eine Wandlung nottut. Aus dieser Empfindung heraus erklärt sich die Aeußerung des preussischen Handelsministers auf einem Festmahl des Verbandes der Industriellen: „Die Unternehmer sind nicht die Herren ihrer Arbeiter und Angestellten, sondern sie sind ihre Kameraden.“ Aber man kennt auch die Antwort, die der Vorsitzende Bueck dem Minister gab: „Wir Unternehmer sind die Herren unserer Arbeiter und wir wollen auch die Herren bleiben!“ So pendelt denn die Reichsregierung, um wenigstens den Schein der Unparteilichkeit zu wahren, zwischen den Scharfmachergelüsten der Unternehmer und den Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter hin und her. Das Scharfmachertum geht eben von der Auffassung aus, es sei ein Widerfynn, den wirtschaftlich

Georgia, Minnesota, New York, Pennsylvania, Rhode Island, Texas, Virginien und Wisconsin. Die Gewerkschaftsabzeichen sind in nahezu allen Staaten der Union vor Mißbrauch geschützt.

Die Werbung von Streikbrechern, ohne Angabe der Tatsache des Bestehens eines Streiks, ist in California, Illinois, Massachusetts, Montana, Oklahoma, Oregon und Tennessee verboten. Teilweise haben die Verbote einen allgemeinen Wortlaut, wie in Massachusetts, wo es heißt: „Wer öffentlich den Druck oder die Veröffentlichung einer falschen oder betrügerischen Ankündigung oder Anzeige veranlaßt, um Arbeiter oder um Beschäftigung zu finden, ist mit Geld bis zu 500 Dollar, oder mit Haft bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Haft zu bestrafen. In einigen Staaten ist das Verbot des Streikbrecherfanges unter Verschweigung der Tatsachen ausdrücklich; so z. B. in Oklahoma, wo die betreffende Gesetzesstelle lautet: „Wird in einer Anzeige, einer Aufforderung oder einem Vertrag über Beschäftigung von Arbeitern anzugeben unterlassen, daß ein Streik, eine Aussperrung oder eine sonstige Arbeitsstreitigkeit am Orte der in Aussicht gestellten Beschäftigung besteht, wenn es tatsächlich der Fall ist, so gilt dies als falsche Darstellung im Sinne dieses Gesetzes.“ Die in Oklahoma bei Übertretung des Gesetzes zu verhängenden Geldstrafen betragen 500 bis 2000 Dollar, die Gefängnisstrafen 1 Monat bis 1 Jahr, aber es kann auch Geld- und Gefängnisstrafe bis zum Höchstmaß verhängt werden.

Die Anwerbung bewaffneter Wächter zum Schutze von Streikbrechern ist verboten in Arkansas, Illinois, Massachusetts, Oklahoma, Tennessee und Wisconsin.

Die Teilnahme an einem Streik darf in Minnesota nicht der Grund sein, um jemandes Aufnahme in die Beschäftigung zu verweigern.

Von den einzelstaatlichen Anti-Trustgesetzen ausgenommen sind Arbeiterorganisationen in California, Louisiana, Michigan, Montana, Nebraska und Wisconsin. Da jedoch das oberste Bundesgericht die Arbeiterorganisationen ausdrücklich als dem Anti-Trustgesetz unterstehend bezeichnete, wenn sie durch ihre Handlungen den zwischenstaatlichen Verkehr hindern, so sind die eben erwähnten Staatsgesetze nutzlos geworden.

Die Führung schwarzer Listen, oder überhaupt Handlungen, die entlassenen Arbeitern die Wiedererlangung von Posten unmöglich machen, ist verboten in Alabama, Arkansas, Colorado, Connecticut, Florida, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nevada, Nord-Karolina, Nord-Dakota, Oklahoma, Oregon, Texas, Utah, Virginien, Washington, Wisconsin und durch Bundesgesetze für den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr.

Der Boykott ist durch die Staatsgesetzgebung nur in Alabama, Colorado, Illinois, Indiana und Texas verboten, doch ist er durch Urteil des obersten Bundesgerichts als Handlung zur Behinderung des zwischenstaatlichen Verkehrs erklärt worden. (Vgl. Correspondenzblatt, Nr. 13, vom 27. März 1909.)

Die Mehrheit der Staaten haben Gesetze erlassen, die sich gegen die Einschüchterung von Arbeitswilligen bei Streiks und Aussperrungen richten, und zwar: Alabama, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Hawaii (Territorium),

Idaho, Illinois, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Massachusetts, Missouri, Mississippi, Michigan, Minnesota, New Hampshire, New Jersey, New York, Nord-Dakota, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Porto Rico (Territorium), Rhode Island, Süd-Dakota, Texas, Utah, Vermont, Washington, West-Virginien und Wisconsin. Wenn von dem Schutze der Gewerkschaftsabzeichen abgesehen wird, so haben über keinen anderen Gegenstand des Arbeiterrechtes so viele Staaten Gesetze erlassen, wie gerade über den Schutz der Arbeitswilligen. — Das Arbeitsgesetz von New York enthält die Bestimmung, daß jede Person sich eines Vergehens schuldig macht, welche in der Absicht, eine andere Person zur Ausführung oder Unterlassung einer gesetzlich erlaubten Handlung zu zwingen, 1. Gewalt anwendet oder der anderen Person, ihren Angehörigen oder ihrem Eigentum Schaden zufügt, oder mit Gewaltanwendung oder Beschädigung droht; 2. der andern Person Werkzeuge, Kleider usw. wegnimmt oder sie in deren Benutzung hindert; 3. die andere Person einzuschüchtern versucht. — In Massachusetts ist die betreffende Gesetzesstelle viel kürzer gefaßt; sie lautet: „Niemand darf durch Einschüchterung oder Gewalt eine andere Person hindern, oder zu hindern versuchen, daß sie bei einer Person oder Korporation in Arbeit tritt oder in Arbeit bleibt.“ Eine Gerichtsentscheidung hierzu besagt, daß „auch moralische Einschüchterung gesetzwidrig sein kann“ und nicht nur hier, sondern in allen Staaten haben die Gerichte die Begriffe Einschüchterung und Gewalt — gewaltjam ausgedeutet und friedlich streifende Arbeiter verurteilt. — In Illinois ist Geldstrafe bis zu 500 Dollar und Gefängnis bis zu sechs Monaten jenen angedroht, die sich vereinigen, um den Inhaber oder Besitzer von Eigentum der gesetzlichen Benutzung und Verwaltung desselben zu benehmen, oder jemanden durch Drohungen, Andeutung von Gefahr, oder irgend welche ungesetzliche Mittel zu hindern, daß er sich bei dem betreffenden Eigentumsbesitzer zur Arbeit verwenden läßt oder die Arbeit fortsetzt.

Diese drei Beispiele reichen hin, um die amerikanischen Gesetze über Arbeitswilligenschutz zu kennzeichnen.

Die Behinderung des Eisenbahnverkehrs und die Aneiferung der Eisenbahndiensteten zur Arbeitseinstellung verbieten Gesetze der Staaten Delaware, Illinois, Kansas, Kentucky, Maine, Mississippi, New Jersey, New York, Pennsylvania und Texas. Dem Lokomotivpersonal ist das Verlassen der ihm anvertrauten Maschinen verboten in Connecticut, Delaware, Illinois, Kansas, Maine, New Jersey und Pennsylvania.

Gesetze, die auf die Verhütung und Beilegung von Arbeitskämpfen abzielen, sind vorhanden in California, Colorado, Connecticut, Idaho, Illinois, Indiana, Kansas, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nevada, New Jersey, New York, Ohio, Oklahoma, Pennsylvania, Texas, Utah, Washington, Wisconsin, Wyoming und für den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr. Die meisten dieser Gesetze betreffen die Errichtung und die Funktionen ständiger Einigungs- und Schiedsämter.

In der vorstehenden Uebersicht sind alle Gesetze erwähnt, die speziell auf das Organisationsrecht der Arbeiter und auf die Durchführung gewerblicher Bewegungen Bezug haben. Anwendung auf die Arbeiterbewegung finden außerdem die für Vereinigungen jeder Art geltenden Grundsätze des Common Law, des gemeinen Rechts. — Bei Spezialgesetzen

für eine bestimmte Klasse von Bürgern ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß sie auf Grund der Verfassung, die keinerlei Klassengesetzgebung zuläßt, ungültig erklärt werden — ohne Rücksicht darauf, daß die Unternehmer durch ihre wirtschaftliche Macht bedeutend in Vorteil versetzt sind.

### Wirtschaftliche Rundschau.

**Das Lohnniveau der Ruhrbergleute. — Der Wert der Kohlenförderung im Verhältnis zur Lohnsumme.**

Die Eingabe der Bergarbeiterorganisationen an die Zechenverwaltungen im Ruhrrevier, in der die Forderungen der Bergleute aufgeführt und begründet sind, erweckt naturgemäß das höchste Interesse der Öffentlichkeit. Von den Bergwerksverwaltungen wird jetzt schon die Parole ausgegeben, daß die Forderung einer fünfzehnprozentigen Lohn-erhöhung absolut unannehmbar und undurchführbar sei. Zunächst aber handelt es sich doch darum, nachzuweisen, daß diese Forderung durch die Verschlechterung des Verdienstes der Bergleute während der letzten Jahre bedingt ist. Im Jahre 1907 hatte der Lohnaufwand der Ruhrbergleute, von denen hier nur die Rede sein soll, einen relativ ziemlich hohen Stand erreicht. Nach der amtlichen Statistik kam im Mittel auf den Kopf der Belegschaft ein Jahresarbeitsverdienst von 1562 Mk., während er das Jahr vorher nur 1402 Mk. betrug. Da die Zahl der Arbeiter im Jahre 1907 294 101 betragen hatte, so wurde im Oberbergamtsbezirk Dortmund eine Lohnsumme von 459,43 Millionen Mark erforderlich. Bekanntlich setzte Ende 1907 der wirtschaftliche Niedergang ein, der sich aber im Kohlenbergbau zunächst noch wenig bemerkbar machte. Die Förderung, die Belegschaft, die Preise nahmen noch zu, aber trotzdem verdiente der einzelne Arbeiter schon ganz erheblich weniger als im Jahre 1907. Die Lohnsumme stieg auf 485,38 Mill. Mark i. J. 1908, aber da die Belegschaft von 294 101 noch auf 324 895 stieg und außerdem die Zahl der verkahrenen Schichten von 321 auf 310 im Durchschnitt zurückging, so konnte im Mittel ein Bergarbeiter nur noch 1494 Mk. verdienen oder schon 68 Mk. weniger als 1907. In der Gestaltung des Jahres 1908 liegt schon der erste von den Zechenverwaltungen gemachte Fehler. Anstatt die Belegschaften noch zu vermehren und die Schichtenzahl pro Kopf herabzumindern, hätte man darauf bedacht sein sollen, mit den verfügbaren und vorhandenen Arbeitskräften möglichst auszukommen. Aber der Fehler des Jahres 1908 setzte sich im Jahre 1909 weiter fort. Die Schichtzahl ging von 310 auf 301 zurück, während die Arbeiterzahl abermals zunahm, und zwar von 324 895 auf 330 414. Inzwischen machte sich auch der Niedergang im Kohlenbergbau sehr scharf bemerkbar, die Schichtlöhne sanken, und die Folge der verkahrenen Arbeitsmarktpolitik war ein scharfer Rückgang der Lohnsumme. 1908 wurden noch 485,38 Millionen Mark an Löhnen bezahlt, 1909 nur noch 445,99 Millionen oder fast 40 Millionen Mark weniger. Auf den Kopf der Belegschaft kam nur noch ein Jahresarbeitsverdienst von 1350 Mark oder gleich 144 Mk. weniger als im Jahre 1908 und 212 Mk. weniger als im Jahre 1907. Gegen 1907 macht das einen Ausfall von nicht weniger als 13,66 Proz. Daß ein solcher Ausfall die Lebenshaltung der Bergarbeiterbevölkerung wesentlich verschlechtern muß, daß ihre Kaufkraft zurückging und dies sich im Handel und Wandel des

Muhrkohlenbergbaues überaus nachteilig bemerkbar machte, das dürfte von keiner Seite ernsthaft bestritten werden.

Bei dieser Entwicklung des Lohnniveaus liegt es nahe, daß die Bergarbeiterschaft das Bestreben hat, auf die alte Höhe ihres Verdienstes vom Jahre 1907 wieder zurückzukommen. Dieses Bestreben muß um so lebhafter sein, als seit 1907 für den Arbeiterhaushalt überaus wichtige Lebensmittel sich im Detailverkauf noch verteuert haben. Aber selbst ohne Berücksichtigung dieses Umstandes liegt die Forderung der Bergleute aus einem anderen Grunde noch nahe. Vergleichen wir das Verhältnis des offiziell festgestellten Wertes der Kohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit den gezahlten Lohnsummen, so ergibt sich, daß auch in dieser Beziehung das Verhältnis sich überaus stark zuungunsten der Lohnsummen verschoben hat. Es betrug nämlich in 1000 Mk.:

Jahr	Wert der geförderten Kohle	Lohnsumme	Differenz
1906	672 565	378 851	293 714
1907	763 218	459 435	303 783
1908	831 405	485 378	346 027
1909	823 000	445 996	377 004

Die Differenz zwischen dem Wert der Förderung und der Lohnsumme ist von Jahr zu Jahr in einem für den Lohnanteil immer ungünstigeren Grade gestiegen. Ganz auffallend ist die Verschiebung im Jahre 1909: während die Lohnsumme um ca. 40 Millionen Mark abnahm, stieg die Differenz noch um nicht weniger als 31 Millionen Mark. Man mag nun gegen diese Statistik Einwände erheben, soviel man wolle, die Fehlerquellen sind alljährlich mehr oder weniger die gleichen. Richtig dürfte im großen und ganzen doch die Bewegung sein. Und die ergibt eben ein für den Lohnanteil recht unerfreuliches Bild. Von je 100 Mk. der Förderung kamen 1907 60,2 Mk. auf Löhne, 1909 aber nur noch 54,2 Mk. Noch deutlicher wird die Bewegung, wenn wir den Durchschnittswert für 1 Tonne der Förderung dem Lohn pro Tonne gegenüberstellen. Wir erhalten alsdann folgendes Bild. Es betrug:

Jahr	der Wert einer Tonne in Mark	der Lohn für eine Tonne in Mark	Differenz in Mark
1906	8,76	4,84	3,92
1907	9,52	5,58	3,94
1908	10,06	5,70	4,36
1909	9,94	5,26	4,68

Man sieht, die Differenz hat ganz wesentlich sich zum Nachteil des Lohnanteils verändert. Es handelt sich hier nur darum, diese Verschiebung festzustellen, nicht sie aufzuklären. Jedenfalls ist diese ungünstige Verschiebung ausreichend, um die Forderung der Bergarbeiterschaft zu motivieren.

Wir halten es für ganz und gar verkehrt, dieser Forderung gegenüber einen Ton anzuschlagen, als ob die Arbeiterorganisationen ganz willkürlich einen Satz von 15 Proz. gewählt hätten. Gewiß läßt sich eine so wichtige Frage wie die vorliegende nicht im Handumdrehen auf Grund einiger statistischer Ziffern spielend lösen; so kommen gerade für den Kohlenbergbau noch so viele Umstände in Betracht, daß eine eingehendere Behandlung der Lohnfrage im Kohlenbergbau sehr vonnöten wäre. Auch der Standpunkt und die Interessen des verbenden Kapitals sollen und müssen gehört werden. Daß aber die Bergarbeitererschaft in einem Zeitpunkt, in dem die Konjunktur im Kohlenbergbau sich wieder zu heben beginnt, danach strebt, die Wirkungen der Krise zu beseitigen und die frühere Lebenshaltung so bald

wie möglich wieder zu erreichen, das liegt nicht nur im eigenen Interesse der Bergarbeiterschaft selbst, sondern auch im Interesse der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung Rheinland-Westfalens. Das wirtschaftliche Leben in diesem hochindustriellen Bezirk kann nur gedeihen mit einer kaufkräftigen Arbeitererschaft, denn diese konsumiert an Ort und Stelle und verbreitet Verdienst und Arbeitsgelegenheit über den ganzen Bezirk. Die Gewinne derwerbenden Kapitalien aber wandern zu einem guten Teil aus dem Bezirke selbst ab und finden ganz wo anders ihre Verwendung oder werden ganz wo anders verbraucht. Schon aus diesem Grunde müßte von einem höheren Standpunkte aus die Lohnforderung der Arbeiter geprüft und gewürdigt werden.

Berlin, am 4. Dezember 1910.

Rich. Calmer.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Kürschner zählte am Schlusse des 3. Quartals 4554 Mitglieder, davon 1510 weibliche. Die Quartalseinnahmen beliefen sich auf 24 756 Mk., die Ausgaben auf 14 563 Mk. Von den Ausgaben entfallen 967 Mk. auf Streikunterstützung und 2942 Mk. auf Krankenunterstützung. Das Verbandsvermögen betrug 122 663 Mk., davon 12 897 Mk. in den Zahlstellen.

Der 14. Verbandstag des Centralverbandes der Lederarbeiter ist auf den 14. Mai 1911 nach München einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Lohnbewegungen und Reichstaxifreie; die Bekämpfung der Heimarbeit; Stellungnahme zum nächsten Gewerkschaftskongress. Ferner sollen die internationalen Beziehungen des Verbandes besprochen werden.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Schuhmacher betrug am Schlusse des 3. Quartals 41 485. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 25 781 Mk., Krankenunterstützung 48 890 Mk., Reiseunterstützung 5320 Mk., Streikunterstützung 52 782 Mk. Das Verbandsvermögen betrug in der Hauptkassse 467 175,35 Mk.

Infolge der großen Notlage der Tabakarbeiter, die durch die neue Tabaksteuer hervorgerufen ist, haben Vorstand und Ausschuß des Tabakarbeiterverbandes beschlossen, in der Zeit vom 4. Dezember 1910 bis 1. April 1911 den ausgeteuerten wegen Arbeitsmangel entlassenen Mitgliedern eine Extrainterstützung nach den gleichen Bestimmungen, die für die ordentliche Arbeitslosenunterstützung vorgeesehen sind, auszu zahlen, und zwar:

bis zu 14 Tagen für Mitglieder, die eine 26wöchige, aber noch keine 52wöchige Mitgliedschaft durchgemacht haben.  
bis zu 21 Tagen für Mitglieder, die eine 52wöchige, aber noch keine 104wöchige Mitgliedschaft durchgemacht,  
bis zu 28 Tagen für Mitglieder, die eine 104wöchige, aber noch keine 156wöchige Mitgliedschaft durchgemacht,  
bis zu 35 Tagen für Mitglieder, die eine 156wöchige, aber noch keine 208wöchige Mitgliedschaft durchgemacht  
und bis zu 42 Tagen für Mitglieder, die eine 208wöchige Mitgliedschaft durchgemacht haben.

Auf diese Unterstützung haben solche Mitglieder keinen Anspruch, die aus anderen Gründen arbeitslos, oder die die Arbeit freiwillig aufgeben, ebenso sind die Mitglieder davon ausgenommen, die eine Unterstützung aus Reichsmitteln beziehen, sofern diese Unterstützung die gleiche Höhe erreicht. Sit

die Unterstützung aus Reichsmitteln niedriger als die Verbandsunterstützung, so erhalten die betreffenden Mitglieder aus der Verbandskasse einen entsprechenden Zuschlag.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des 3. Quartals 9334 Mitglieder. Von den Ausgaben entfallen 2039 Mk. auf Reiseunterstützung, 9296 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 2915 Mk. auf Krankenunterstützung und 5635 Mk. auf Streikunterstützung. Das Verbandsvermögen betrug 175 815 Mk., davon 100 355 Mk. in der Hauptkassse.

„Der Textilarbeiter“, Organ des Textilarbeiterverbandes, hat eine „Extraausgabe für die Jugend“ seiner Nr. 48 beigelegt, in der die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrie auf die Notwendigkeit der Organisation aufmerksam gemacht werden. Der Eintritt erfolgt bis zum vollendeten 17. Lebensjahre völlig kostenlos. Auch ist die Beitragsleistung gering. Der Wochenbeitrag beträgt vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre nur 10 Pf.; das darauffolgende Jahr 20 Pf. Es steht aber auch den Jugendlichen frei, gleich bei ihrem Eintritt einer Beitragsklasse für Erwachsene beizutreten. In diesem Falle sind sie sofort vollberechtigte Mitglieder. Treten sie hingegen den Beitragsklassen für die Jugendlichen bei, so werden sie ohne Eintrittsgeld mit Vollendung des 17. Lebensjahres vollberechtigt. Der Beitrag beträgt dann pro Woche 30 Pf. Nach vollendetem 18. Lebensjahre beträgt der Mindestbeitrag für die männlichen Mitglieder 40 Pf.; immer steht es aber den Mitgliedern, auch den weiblichen, frei, ohne Eintrittsgeld einer höheren, der 50 oder 60 Pf.-Beitragsklasse, beizutreten.

Die Leistungen sind, je nach den Beiträgen, folgende: Streikunterstützung, Rechtsschutz, Gemahregeltenunterstützung, Krankenunterstützung, und für vollberechtigte Mitglieder auch Reise-, Arbeitslosen-, Umzugsunterstützung sowie Sterbegeld usw.

Der Verband der Kflographen zählte am Schlusse des 1. Halbjahres (30. Juni) 477 Mitglieder gegen 475 am 1. Januar 1910. An Arbeitslosenunterstützung wurden 2661 Mk., Umzugs- und Reiseunterstützung 262 Mk. gezahlt. Das Verbandsvermögen betrug 35 459 Mk., davon 1176 Mk. in den Lokalkassen.

Die Vorstände der Verbände der Tabakarbeiter und Zigarrenfortierer haben an Bundesrat und Reichstags eine Petition eingereicht, in der das dringende Ersuchen ausgesprochen wird, Maßnahmen zur weiteren Unterstützung der durch den Tabakwertzoll geschädigten Tabakarbeiter beschließen zu wollen:

Die Vorstände vertreten den Standpunkt, daß die neuen Bestimmungen, welche der Bundesrat am 16. Juli d. J. in Kraft gesetzt hat, durchaus nicht mit den Absichten der Gesetzgeber, im besonderen der Mitglieder des Reichstages, übereinstimmen. Im Artikel IIa des am 15. August 1909 in Kraft getretenen neuen Tabaksteuergesetzes wurde den infolge der Wirkungen desselben arbeitslos gewordenen Tabakarbeitern eine Unterstützung in Höhe von drei Vierteln des ihnen entgangenen Arbeitsverdienstes bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren — also bis zum 15. August 1911 — zugesichert.

Diese Zusicherung hat der Bundesrat in seiner Verordnung vom genannten Tage ignoriert. Er hat zunächst die Unterstützungsbeträge herabgesetzt, ferner aber bestimmt, daß ab 1. Oktober 1910 für einen

Teil der Arbeiter und ab 8. Dezember 1910 für alle Arbeiter die Unterstützungsgewährung eingestellt wird. In der Begründung ihrer Petition weisen die Vorstände nach, daß die Arbeitslosigkeit noch eine sehr große ist und daß die vorzeitige Entziehung der Unterstützung daher eine ungerechte Härte darstellt. Sie beantragen daher, daß entsprechend den Beschlüssen des Reichstags die Unterstützungen bis zum 15. August 1911 in Höhe von drei Vierteln des entgangenen Arbeitsverdienstes gezahlt werden.

### Vom österreichischen Gewerkschaftstreit.

Die Auseinandersetzung zwischen den Centralisten und den tschechischen Separatisten hält nach wie vor die österreichische Gewerkschaftswelt in Atem.

Nach dem Reichsgewerkschaftskongresse, über den wir in der Nr. 43 des „Correspondenzblattes“ berichtet, fand der fünfte Kongreß der tschechisch-separatistischen Gewerkschaften in Prag statt. Er hatte die Aufgabe, den Standpunkt der Föderalisten zu den geplanten Einigungsverhandlungen zu präzisieren. Die Beratungen und Beschlüsse dieses Kongresses befandeten, daß der Wille zu einem befriedigenden Entgegenkommen auf Seite der tschechisch-separatistischen Gewerkschaftler nicht sehr fest ist. Man bekam wohl einige allgemeine, unverbindliche Redensarten über die separatistische Friedfertigkeit zu hören, während zu gleicher Zeit ganz unzweideutig erklärt wurde, daß ein Friede nur möglich sein werde, wenn die separatistischen Organisationen in aller Form anerkannt würden. Die Separatisten beharrten damit auf ihrem bisherigen Standpunkte, der einen Frieden nur möglich machte, wenn die österreichischen Arbeiter nationale Gewerkschaften gründeten, die durch Gegenseitigkeitsverträge miteinander verknüpft werden würden. In der vom tschechischen Gewerkschaftskongresse angenommenen Resolution heißt es u. a.:

„Aber wie im tschechischen Proletariat kein Zweifel war an der Notwendigkeit der internationalen Solidarität und des einträchtigen Vorgehens in den Klassenkämpfen, so zweifelt es auch nicht daran, daß dieses internationale Vorgehen nicht berechtigt, sondern vielmehr unterstützt und gestärkt wird durch starke selbständige Organisationen der einzelnen Nationen, die geradezu seine Grundlage sind.“

Die einzelnen nationalen Gewerkschaften sollen — das ist die Meinung der Separatisten — miteinander gegenseitigen freundschaftlichen Verkehr pflegen. Dieser soll „besonders in der Regelung der Gegenseitigkeitsverhältnisse, in der gegenseitigen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen, in der Regelung der Verhältnisse in den national gemischten Gebieten und in anderen aus der gemeinsamen Tätigkeit der Organisationen in einer Stadt und im ganzen Staat sich ergebenden Fragen Ausdruck finden.“

Die Centralisten waren nicht geneigt, den Separatisten auf diesem Wege zu folgen. Die platonische Verbeugung vor der Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens, wie sie in der tschechischen Resolution enthalten war, genügte ihnen nicht, um die vollständig praktische Zerreißen der internationalen Centralverbände ruhig hinzunehmen. Man deshalb von beiden Seiten mit recht pessimistischen Gefühlen zur ersten Sitzung der Einigungskommission, die für den 13. November nach Prag einberufen worden war.

In der Konferenz nahmen Vertreter der beiden Gewerkschaftsgruppen und Mitglieder der internationalen Gesamterekution der österreichischen Sozialdemokratie teil. Von den Vertretern der tschechischen Gewerkschaftskommission wurden folgende Anträge vorgelegt:

„Mit Hinblick auf die gegebenen Organisationsverhältnisse empfehlen wir als Grundlage der Verhandlungen diese Grundzüge eines weiteren gegenseitigen Vorgehens:

I. Die gegenseitigen Angriffe, sei es durch die Presse, sei es durch das Wort, sollen eingestellt und es soll damit gewirkt werden, daß zwischen den Mitgliedern der autonomen und der centralen Organisationen ein freundschaftliches Verhältnis entstehe, wie es zwischen Angehörigen jeder Klassenorganisation beobachtet werden muß.

Eingestellt sollen auch alle Verleumdungen werden, die gegen die Einheit der tschechischen sozialdemokratischen Partei gerichtet sind und den Beschlüssen ihrer Kongresse und ihrer verantwortlichen Instanzen widersprechen.

II. Es möge ein Gegenseitigkeitsverhältnis der autonomen und der centralen Verbände ermöglicht werden, wobei hauptsächlich im Auge zu behalten wäre:

a) ein einheitliches Vorgehen in Lohnbewegungen, bei Wahlen in Arbeiterkorporationen, seien es solche von Fabriken oder von öffentlichen Anstalten und Institutionen, wobei folgender Grundsatz zu beachten ist: Die Lohnbewegung führt nach gegenseitiger Verständigung jene Organisation, die von der Mehrheit der klassenmäßig organisierten Arbeiter im Betrieb damit betraut wurde. Das bezieht sich besonders auf die Verhandlungen mit den Unternehmungen und ihren Organisationen. Die Streikkomitees sollen verhältnismäßig nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zusammengefaßt werden. Ebenso soll bei Wahlen in Arbeiterinstitutionen auf eine verhältnismäßige Vertretung gesehen werden:

b) um die gegenseitigen Schädigungen oder die Rötungen zum Uebertritt in national gemischten Gebieten und Unternehmungen hintanzubalten, ist der Grundsatz einzuhalten: Der tschechische Arbeiter gehört in die tschechische Organisation, der deutsche Arbeiter in die deutsche usw. Niemand darf aber in seiner freien Entscheidung behindert werden.

c) Es möge nicht verwehrt werden, daß die Verbände der gleichen Berufe nach ihrem Bedürfnis Gegenseitigkeitsverträge zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen, Reisen und eventuell anderen gemeinsamen Interessen abschließen.

III. Den autonomen tschechischen Verbänden soll die Vertretung in den internationalen Gewerkschaftsunionen, der tschechischen Gewerkschaftsorganisation, die Vertretung auf den internationalen Gewerkschaftskonferenzen ermöglicht werden.

IV. Dafür, daß diese Bedingungen eines gemeinsamen Vorgehens eingehalten werden, sorgt ein gemeinsamer Ausschuß, der zu gleichen Teilen von der Wiener und der Prager Gewerkschaftskommission gewählt wird, der nach Bedarf zusammentritt und über die strittigen Fragen entscheidet sowie die vereinbarten Gegenseitigkeitsverträge genehmigt.

Zu diesem Antrag wurden im Laufe der Debatte zwei Amendements gestellt.

Das erste Amendement ist von Nemec. Danach soll im Punkt IIb der Passus: „Der tschechische Arbeiter gehört in die tschechische Organisation, der deutsche Arbeiter in die deutsche“, gestrichen werden.

Das zweite Amendement ist ein Zusatzantrag von Tayerle. Danach soll es am Schlusse der Resolution heißen:

„Dieser gemeinsame Ausschuß hat nach Durchführung aller vorangeführten notwendigen Grundbedingungen des gegenseitigen Zusammenwirkens und den gewonnenen Erfahrungen entsprechend den zuständigen Kongressen der Prager und der Wiener Gewerkschaftskommission einen Antrag vorzulegen, welcher die gegenseitige finanzielle Hilfe bei großen Streiks und Aussperrungen in irgendeinem Gebiet der Kommissionen ausspricht, insofern der Kampf über den Rahmen einer Branche und mehrerer Unternehmungen oder Industrien hinausgeht. Diesem Ausschuß obliegt gleich-

zeitig die Ausarbeitung eines Regulativs zum einheitlichen Vorgehen der Organisationen in wirtschaftlichen Kämpfen."

Die Centralisten lehnten diese Vorschläge ab; sie konnten gar nicht anders, denn zur Gewährung derart weitgehender Zugeständnisse wäre von den einzelnen Centralverbänden nie die Zustimmung zu erlangen gewesen.

Dr. Viktor Adler stellte nunmehr folgenden Antrag:

"Die Konferenz beschließt, ihre Beratungen bis Ende November zu vertagen und beiden Teilen als Vorbedingung des Friedensschlusses zur Diskussion zu stellen: Die Herstellung von gemeinsamen organisatorischen Einrichtungen, die sowohl die Centralverbände als auch die separatistischen Organisationen umfassen und die dauernde Gemeinsamkeit der Führung des gewerkschaftlichen Kampfes und die Gemeinsamkeit der dazu nötigen Mittel verbürgen."

Die Konferenz vertagte sich in der Tat und stellte die bei der Einigungskonferenz vorgelegten Anträge den Gewerkschaften zur Diskussion. Soweit man die Stimmung in den Gewerkschaftskreisen zu beurteilen vermag, ist wenig Aussicht vorhanden, daß eine Einigung erzielt wird. Die Vorschläge der tschechischen Separatisten wurden von den Centralverbänden als völlig unannehmbar erklärt. Es machte sich aber auch gegen den Antrag des Genossen Adler eine lebhaftere Opposition bemerkbar. So führte „Der Maurer“ in der Nummer vom 23. November 1910 aus:

„Zum besseren Verständnis sei bemerkt, daß die drei Vertreter der Reichskommission dem Antrage des Genossen Viktor Adler nicht zugestimmt haben, derselbe ist also nur als persönliches Produkt des Antragstellers aufzufassen. Aber auch die Separatisten wollen vom Antrag Adler nichts wissen, obwohl derselbe den Separatismus in aller Form anerkennt und dadurch die Centralorganisation preisgibt. Das ist aber den Separatisten offenbar zu wenig, sie wollen eben, wie es ihre Vorschläge zeigen, die Trennung der Gewerkschaften von oben bis unten, also vollständig.“ Der „Maurer“ erklärt dann, daß die Centralverbände unmöglich dem Separatismus die Opfer bringen können, die der Antrag Adler verlangt, und beruft sich auf den Beschluß des Reichsgewerkschaftskongresses. Solange dieser Beschluß bestehe, dürfe nicht daran gedacht werden, die Einheitslichkeit der Gewerkschaften preiszugeben.

Auch der „Holzarbeiter“ beruft sich in seiner Nummer vom 25. November 1910 auf diesen Kongressbeschuß und polemisiert sehr lebhaft gegen den Antrag Adler. Nur von der Ueberzeugung, daß die Einheitslichkeit der Gewerkschaftsbewegung unter allen Umständen beibehalten werden müsse, dürfen sich die centralistischen Unterhändler bei der Einigungskonferenz leiten lassen; „jede andere Lösung führt unrettbar zum Untergang“.

Vorläufig sind die für Ende November geplanten neuerlichen Einigungsverhandlungen nicht aufgenommen worden. Es wäre aber wahrhaftig besser, wenn die Einigungskommission in möglichst kurzer Zeit wieder zusammenträte und versuchte, die Beratungen so bald als möglich zu Ende zu führen. Die Angst, daß eine endgültige Erledigung unter den momentanen Verhältnissen den Bruch herbeiführen könne, darf kein Hindernis mehr sein, denn die Centralisten müssen sich schließlich sagen: Lieber ein Ende mit Schrecken als den Schrecken der Unsicherheit ohne Ende.

Julius Deutsch.

### Der 59. Jahresbericht des englischen Verbandes der Maschinenbauer.

Dieser Verband, der 1850 in seiner jetzigen Form aufgebaut wurde, ist die größte britische Gewerkschaft ihrer Art, deren Gründung als die Entstehung einer neuen Ära gefeiert wurde. Man träumte damals von großen Industrieverbänden, für welche die Maschinenbauer jener Tage den Grundstein legten. Ueber die Anfänge auf diesem Gebiet ist man bis heute nicht hinausgekommen. Was man besitzt, ist gerade der Name, denn eigentlich ist das Wort Amalgamation — Zusammenschweißung — der beste Ausdruck, den man sich für das Wort Industrieverbände denken kann, da dieser Ausdruck stets Anwendung findet, wenn es sich um Zusammenschweißung verschiedener Industriezweige handelt, beispielsweise um Konzentration verwandter Fabriketablissemments. Es führt die Majorität der Gewerkschaften diesen Namen, obgleich man von einer „Amalgamation“ einzelner Berufszweige nichts verspüren kann, wofür die gewerkschaftliche Statistik den besten Beweis liefert. Danach verteilten sich die 2347461 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter 1909 auf nicht weniger als 1153 verschiedene Organisationen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die einflussigen Gewerkschaftsführer das Unhaltbare des jetzigen Zustandes längst eingesehen haben. Schon vor ungefähr drei Jahren prägte George Barnes den charakteristischen Satz: We have too many Trade Unions but not enough Trade Unionism. (Wir haben zu viele Gewerkschaften und zu wenig gewerkschaftliche Prinzipien.)

Der Schreiber dieses ist aber der Ueberzeugung, daß noch geraume Zeit vergehen wird, bis radikale Veränderungen auf diesem Gebiete geschaffen worden sind, weil es in England an maßgebenden Instanzen fehlt, die eine gründliche Aussprache über Theorie und Praxis der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung sowie über Einzelercheinungen des gewerkschaftlichen Kampfes ermöglichen. Der Gewerkschaftskongress in seiner jetzigen Gestalt ist kein Ort zu solchen Auseinandersetzungen und ist die Föderation der Gewerkschaften bis jetzt weit hinter den an dieselbe geknüpften Erwartungen zurückgeblieben.

Der Sekretär beginnt seinen Bericht mit dem Hinweis, daß das Berichtsjahr eine schwere wirtschaftliche Depression mitbrachte. „Wenigstens auch gegen Ende des Jahres eine Aenderung zum Besseren eintrat, so hatte unser Verband doch in bezug auf Mitgliederzahl und Finanzen schwer unter der Krise zu leiden; ein Zustand, von dem allerdings fast alle Gewerkschaften betroffen wurden.“

„Im Laufe des Jahres wurden verschiedene Centralkonferenzen (mit dem Hauptvorstand der Unternehmerorganisation) abgehalten, weil die lokalen Anstrengungen betreffs Aufstellung bestimmter Forderungen erfolglos blieben. In ungefähr 21 Fällen versuchte die Föderation der Unternehmer Lohnreduzierungen in ausgedehnten sowie wichtigen Bezirken durchzudrücken. Wir dürfen ziehen wir den Stand des Arbeitsmarktes in Betracht, ohne Ueberhebung sagen, daß die Resultate unserer Unterhandlungen zufriedenstellend waren, da die Unternehmer 12 von den 21 Forderungen zurückzogen, wenn auch in einigen Fällen nur bedingungsweise, da man einen Zeitpunkt stipulierte, innerhalb dessen von keiner Seite neue Forderungen aufgestellt werden können. In anderen Bezirken mußten wir nach langwierigen Unterhandlungen in eine Lohnreduktion einwilligen, wenn auch nicht in

der von den Unternehmern gewünschter Form, und indem wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, können wir konstatieren, daß wir in der wirtschaftlichen Welt unseren Einfluß erhalten haben; die Lohnreduzierungen waren — zieht man die wirtschaftliche Krise in Betracht — verhältnismäßig geringfügig. Es wurden 49 neue Gesetze im Laufe des Jahres geschaffen, von denen 29 sehr nützlich sein sollen. Vom Standpunkt der Arbeiter aus sind vornehmlich das Lohnamtgesetz und das Arbeitsnachweisgesetz sehr bedeutungsvoll."

„In bezug auf die Nützlichkeit des Arbeitsnachweisgesetzes gehen die Meinungsverschiedenheiten sehr auseinander; man wird aber bei ruhiger Ueberlegung nicht in Abrede stellen können, daß der Erfolg dieses Gesetzes im großen und ganzen von der Stellung abhängt, welche die organisierte Arbeiterschaft demselben gegenüber einnimmt, und die Gewerkschaften haben alle Ursache, darauf zu achten, daß sie gemäß ihrer Stärke in den Beratungskomitees vertreten sind, da dieselben wahrscheinlich nicht nur auf die Ausführung des bestehenden Gesetzes zu achten haben, sondern auch in bezug auf neu zu schaffende soziale Gesetze eine beratende Stimme haben werden."

Des weiteren weist der Bericht darauf hin, daß der Verband bei den letzten Parlamentswahlen fünf Kandidaten im Felde hatte, von welchen zwei erfolgreich waren, und zwar zogen die bereits in 1906 gewählten Genossen George Barnes und Charles Duncan wieder ins Parlament ein. Auch auf das sogenannte Osborne-Urteil kommt der Bericht zu sprechen.

Die Mitgliederzahl, welche zu Beginn des Jahres 108 120 betrug, war bis zu Ende desselben auf 107 140 zusammengeschrumpft, so daß ein Mitgliederverlust von 980 zu verzeichnen war, während der Verlust im vorausgegangenen Jahre 1904 betrug. Ein guter Teil dieser Verluste ist jedoch auf Todesfälle, Ausschlüsse aus dem Verband zurückzuführen, da, wie der Bericht hervorhebt, die Filialen bezüglich dieser Aufstellung etwas leichtfertig verfahren. Es wurden 6441 neue Mitglieder aufgenommen gegen 7044 im Vorjahre. Die Todesfälle betragen 1250 gegen 1328 in 1908.

Das Vermögen des Verbandes, das am Beginn des Jahres auf 673 200 Pfd. Sterl. 17 Schill. und 10½ Pence stand, war am Ende des Jahres auf 572 299 Pfd. Sterl. 7 Schill. 8½ Pence heruntergegangen, so daß ein Verlust von 99 901 Pfd. Sterl. 10 Schill. 2 Pence zu verzeichnen war. Eigentlich war ein Verlust von 133 219 Pfd. Sterl. 5 Schill. 8 Pence vorhanden, aber der Altersversicherungs-Rezervefonds brachte einen Gewinn von 33 317 Pfd. Sterl. 15 Schill. 6 Pence. Hauptsächlich ist der gewaltige Verlust in den Finanzen eine Folge der gewaltigen Arbeitslosigkeit.

Die gesamten Einnahmen des Jahres beliefen sich auf 399 406 Pfd. Sterl. 6 Schill. 3½ Pence gegen 490 658 Pfd. Sterl. 5 Schill. 10 Pence in 1908. Die Ausgaben betragen 499 307 Pfd. Sterl. An Arbeitslosenunterstützung wurden 204 684 Pfd. Sterl. verausgabt gegen 244 746 Pfd. Sterl. in 1908. Trotzdem also auf diesem Gebiet eine Reduktion von 40 062 Pfd. Sterl. zu verzeichnen war, war diese Ausgabe doch noch immer ungeheuer hoch. An Krankenunterstützung wurden 59 813 Pfd. Sterl. verausgabt gegen 61 752 in 1908. Für Altersversicherung wurden 136 797 Pfd. Sterl. gegen 129 904 in 1908 verausgabt. Ungefähr 11 000 Pfd. Sterl. für allgemeine Unterstützungen wurden an solche Mit-

glieder gezahlt, die infolge langer Arbeitslosigkeit in eine äußerst schlechte Lage gerieten.

In der Augustnummer des Monatsjournals des Verbandes werden einige charakteristische Bemerkungen an den oben besprochenen Bericht geknüpft. Die in Buchform erscheinenden Jahresberichte, für welche 6 Pence (50 Pf.) zu entrichten sind, erwecken in der Mitgliedschaft wenig oder gar kein Interesse. Der diesjährige Bericht stellt ein dickes Buch von 416 Seiten dar, welches, abgesehen von den Ausführungen des Sekretärs, die auf sechs Seiten zusammengedrängt sind, nichts anderes enthält, als trockene Zahlen, und ist es wahrlich nicht zu verwundern, daß die Mitglieder für solch unverdauliches Dokument keine 6 Pence hergeben wollen. Wir lesen da im Monatsjournal: „Wir haben ganze Pakete dieser Berichte älteren Datums in den Klubräumen der Filialen herumliegen sehen, wovon viele niemals geöffnet wurden. Es wäre deshalb notwendig, daß etwas getan würde, um das Interesse an den Geschäften des Verbandes zu heben oder aber um die Ausgaben derselben zu verringern.“ Was hier von den Jahresberichten der Maschinenbauer gesagt wird, gilt auch ebenso gut von denen aller englischen Gewerkschaften. Es sind dicke Bücher, welche die Abrechnungen der vier Quartale aller Branchen eines Verbandes enthalten, somit aber besitzen diese Berichte wenig oder gar keinen literarischen Wert."

V. Weingart.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die formelle Aufhebung der schwedischen Aussperrungen.

Der schwedische Arbeitgeberverein hat am 30. November die Aufhebung aller Aussperrungen, die noch aus dem vorjährigen Niesenkampfe bestanden, angeordnet. Damit ist der Schlußakt jenes erbitterten Ringens beendet, und ein weiteres Stück Brutalität — oder Torheit, wie man will — des schwedischen Unternehmertums gehört nunmehr der Geschichte an.

Diese Aussperrungen erstreckten sich auf sechs Industrie- resp. Erwerbszweige: Herrenkonfektion engros mit zirka 1100 Arbeitern (ausgesperrt seit dem 24. Mai 1909), Papiermasseindustrie und Holzschleifereien (seit dem 5. Juli resp. 26. Juli 1909) mit zusammen zirka 9400 Arbeitern, Herrenkonfektion en detail mit 1000 Arbeitern (seit dem 5. Juli 1909), Wege- und Wasserbau mit 2—3000 Arbeitern (seit dem 12. Juli 1909), Sägemühlenindustrie mit 17 000 Arbeitern (seit dem 26. Juli 1909), sowie die Textilindustrie mit 22 000 Arbeitern (ausgesperrt 26. Juli 1909). Die siebente große Aussperrung, die in der Eisenhüttenindustrie, wurde ja schon am 13. November 1909 aufgehoben, womit die Unternehmer bereits eingestanden hatten, daß sie auf dem eingeschlagenen Wege die schwedischen Gewerkschaften nicht zu zertrümmern vermochten.

Die jetzt aufgehobenen sechs Aussperrungen haben seit einem Jahre keine praktische Bedeutung für die Gewerkschaften mehr gehabt. Die Unternehmer dieser Industriezweige wurden damals von ihrer Centralleitung gezwungen, den Arbeitern die Erklärung auf Austritt aus der Landesorganisation der Gewerkschaften abzapressen, um ihre Betriebe wieder aufnehmen zu können. Da die Gewerkschaften keine Möglichkeit hatten, ihre Mitglieder länger zu unterstützen, mußten sie die Abgabe der gewünschten Erklärung zulassen. Selbstverständlich

hat kein vernünftiger Mensch jene Erklärung ernst genommen. Einem Salunken, der auf dunklen Wegen seinem Opfer: Geld oder Leben zuzuführen, wird man naturgemäß jedes von ihm gewünschte Versprechen geben, um nachher ohne Zaudern ihn der rechtmäßigen Abstrafung auszuliefern. Im vorliegenden Falle war das um so mehr berechtigt, als jene Zumutung der Unternehmer einen eklatanten Vertragsbruch bedeutete. In allen schwedischen Tarifverträgen ist das unbeschränkte Koalitionsrecht gesichert; auch in den Tarifverträgen der oben genannten Industrien ist die gleiche Bestimmung enthalten, so daß die Forderung auf Austritt aus der Organisation unzweifelhaft Vertragsbruch war. Aber die Leitung der schwedischen Unternehmer und ihre Presse verurteilen nun einmal den Vertragsbruch nur, wenn die Arbeiter vertragsbrüchig werden. Dann wird sogar das Eingreifen der Gesetzgebung verlangt. Wenn aber die Unternehmer den Arbeitern entgegen den vertraglichen Bestimmungen das Koalitionsrecht bestreiten, so ist das natürlich kein Vertragsbruch!

Die Arbeit wurde also gegen Abgabe jener Erklärung in allen obigen Industrien aufgenommen. Eine moralische oder rechtliche Verpflichtung, danach zu handeln, konnte nicht vorhanden sein. Und so hat denn auch ein großer Teil der betreffenden Arbeiter sich nicht daran gekümmert. Die Landesorganisation selbst weigerte sich, überhaupt mit dem Schwedischen Arbeitgeberverein über die gewünschte „Verhandlungsordnung“ zu unterhandeln, solange die formell aufrechterhaltenen Aussperrungen bestanden. Der Arbeitgeberverein konnte in starrem Eigensinn sich nicht dazu verstehen und so unterblieb der formelle Abschluß der vorjährigen Kämpfe. Inzwischen sind die Unternehmer draußen im Lande wieder nüchtern geworden; sie wünschten den Frieden mit den Gewerkschaften hergestellt zu sehen, um für die kommende Konjunkturperiode gesicherte Produktionsverhältnisse zu haben. Dem muß die scharfmacherische Leitung des Arbeitgebervereins nunmehr durch Aufhebung der Aussperrungen Rechnung tragen.

Das Ergebnis der ganzen Kampagne ist für den Arbeitgeberverein gleich Null geblieben. Ebenso bedingungslos, wie er seinerzeit die Aussperrung in der Eisenhüttenindustrie aufheben mußte, ebenso bedingungslos sind die anderen formellen Aussperrungen jetzt aufgehoben worden. Zwar rechnet die Scharfmacherleitung sich die Schwächung der Gewerkschaften als Gewinn an. Aber die resultiert nicht aus den formellen Aussperrungen, sie ist vielmehr die naturgemäße Folge teils der Wirtschaftskrise, die seit drei Jahren im Lande wirkt, teils auch der außerordentlichen Anforderungen, die die vorjährigen Kämpfe an die Arbeiter stellten. Ferner aber hat die Brutalität der Unternehmer, die mit ihren schwarzen Listen und gezeichneten Zeugnissen die organisierten Arbeiter verfolgten, eine sehr große Zahl von Arbeitern zur Auswanderung gezwungen. Diese Auswanderung hält immer noch an; der „Erfolg“ des Arbeitgebervereins besteht also darin, daß er Zehntausenden der qualifiziertesten Arbeiter aus dem Lande getrieben hat. Das bedeutet zwar auch eine Schwächung der Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Mitgliederbewegung, aber nur ein Tor vermag darin einen Vorteil für die Unternehmer oder gar für das Wirtschaftsleben zu erblicken.

Die nächste Folge der jetzt erfolgten Aufhebung der Aussperrungen dürfte ein Vermittlungsversuch

der staatlichen Vergleichsinstitution sein, eine Annäherung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Inwieweit das zu verwirklichen ist, vermögen wir nicht zu beurteilen. Aber wahrscheinlich ist die Bahn für Verhandlungen frei, nachdem der Unternehmerverband das Fiasko seiner Taktik durch bedingungslose Aufhebung der Aussperrungen indirekt anerkannt hat. Daß er dabei einem gelinden Drucke der konservativen Regierung gefolgt sein dürfte, ändert nichts an der Sache. Bei der gesetzgeberischen Behandlung ihrer Anbelagsgewerkschaften im Reichstage konnte das Fortbestehen der illegalen Aussperrungen der Regierung nur Schwierigkeiten bereiten. So trafen die Wünsche der Regierung mit denen der Unternehmer draußen im Lande zusammen und dem Herrn von Sydow blieb nichts übrig, als in den sauren Apfel der Anerkennung seines Mißerfolges zu beißen, teils um seine Mitglieder zufriedener zu stellen, teils um rechtzeitig vor Eröffnung des Reichstages die Regierung aus der unangenehmen Situation zu retten, Schutzgesetze für vertragsbrüchige Unternehmer, Anbelagsgesetze für bereits bergewaltigte Arbeiter vertreten zu müssen.

### Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Zur Berichtigung. In Nr. 46 des „Correspondenzblattes“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands befindet sich ein Artikel „Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz“. In diesem Artikel unterzieht der Gen. 3. (Zinner, Winterthur) den beendeten Kampf der Brauereiarbeiter der Schweiz einer eingehenden Betrachtung.

Wir erkennen ohne weiteres an, daß der Verfasser des Artikels sich die denkbar beste Mühe gab, der deutschen Arbeiterschaft ein möglichst objektives Bild von dem Brauereiarbeiterkampfe der Schweiz zu geben, können aber demgegenüber nicht verhehlen, daß eine Zusammenstellung aus den in der schweizerischen Parteipresse erschienenen Artikeln nicht genügt, um den Lesern des „Correspondenzblattes“ die Möglichkeit zu bieten, sich ein Urteil über den Kampf der Brauereiarbeiter und die sich aus diesem Kampfe ergebenden Lehren zu bilden.

Vor allem sei festgestellt, daß Genosse 3. noch nicht einmal über die aufgestellten Forderungen genauen Bescheid weiß. So bildete z. B. die Verpflichtung der Mitübernahme der stellenlos werdenden Arbeiter bei Fusionen oder Entschädigung dieser Arbeiter keine spezielle Forderung, sondern die Aufstellung dieser Bestimmung lehnte sich an einen Schiedsspruch, der in dieser Sache gefällt wurde, an. Als bei den Unterhandlungen die Sprache auf diesen Punkt kam, waren sich die Vertreter der Parteien innerhalb 5 Minuten einig. Aus diesem Grunde ist es uns unerklärlich, wie Genosse 3. zu der Behauptung gelangt, die Aufstellung dieser Forderung sei ein Fehler gewesen.

Die Forderung des Zwangsarbeitsnachweises wurde erst von Genossen 3. aufgestellt. Das gleiche trifft bei der Forderung, auf 2000 Hektoliter einen gekerntem Brauer zu beschäftigen, zu. So beschränkt ist die schweizerische Brauereiarbeiterschaft denn doch nicht, als daß sie nicht erkennen würde, daß die Aufstellung einer derartigen Forderung sich auf keinen Fall mit den Bestrebungen der modernen Gewerkschaftsorganisation vereinbaren läßt. Verlangt wurde von der Arbeiterschaft die Festsetzung der mit Minimallohn zu bezahlenden Arbeiter auf Grund des Ausstoßes einer Brauerei. Maßgebend für die Aufstellung dieser Forderung war die technische Entwicklung in

der Brauereindustrie, durch die die gelernte Arbeitskraft mehr und mehr ausgeschaltet wird. Um nun zu verhindern, daß mit der Ausschaltung der gelernten Arbeiter die Löhne für die Brauereiarbeiter sinken, verlangte die Arbeiterschaft eine bestimmte Zahl von Minimallöhnen, eine Forderung, wie sie in ähnlicher Form von den Verbänden der deutschen und österreichischen Brauereiarbeiter bei Abschließung von kollektiven Arbeitsverträgen aufgestellt wird. Nicht die Hochhaltung der Zahl der gelernten Arbeiter, die die technische Entwicklung in der Brauereindustrie ausschaltet, war unser Bestreben, sondern die Hochhaltung der einmal erkämpften Löhne.

In seinen weiteren Ausführungen kommt Genosse Z. gar noch zu der Folgerung, daß die von ihm bezeichnete Forderung, auf 2000 Hektoliter Ausstoß einen gelernten Brauer zu beschäftigen, die, wie wir bereits ausführten, gar nicht gestellt war, zum Kampfobjekt wurde. Dabei kam bei den ganzen Unterhandlungen selbst die von der Brauereiarbeiterschaft gestellte Forderung bezüglich der Festsetzung der Zahl der mit dem Minimallohn zu beschäftigenden Arbeiter nicht zur Sprache. Within kann, auch wenn dem Genossen Z. bloß eine Verwechslung passiert wäre, von einem Kampfobjekt, zu dem diese Forderung geführt haben soll, nicht gesprochen werden.

Die weiteren Bemerkungen des Genossen Z. entsprechen ebenfalls nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn er schreibt, daß für die erfolgreiche Durchführung des Bohnkottkampfes nicht die geringste Vorbereitung getroffen worden sei, so ist das nicht zutreffend. Bei der Einleitung des Bohnkottkampfes haben so ziemlich alle maßgebenden Genossen, die sich in führender Stellung befinden, mitgewirkt. Ausschlaggebend für die Erfolglosigkeit des Bohnkottkampfes war die mangelhafte Solidarität eines großen Teiles der schweizerischen Arbeiterschaft und das Verhalten der Brauereiarbeiterschaft bei der Verhängung des Bohnkotts.

Dem Genossen Z. möchten wir zum Schluß den Rat geben, bevor er zu der Abfassung so wichtiger Artikel über Bewegungen von zu unserm Verbande gehörenden Berufsgruppen schreibt, sich das dazu erforderliche Material auf unserm Verbandsbureau anzusehen.

Zürich, den 2. Dezember 1910.

Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz.

**Anmerkung der Redaktion.** Die obigen Angriffe auf unsern Schweizer Mitarbeiter müssen wir entschieden zurückweisen. Es berührt überhaupt etwas eigentümlich, daß der Vorstand des Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes der Schweiz unserem Korrespondenten vorwerfen mag, er wisse „noch nicht einmal über die aufgestellten Forderungen genauen Bescheid“. Dabei muß dem Vorstände als gewissenhaften Leser unseres „Corr.-Bl.“ zweifellos bekannt sein, daß der Genosse Zimmer bereits in Nr. 31 vom 6. August alle wesentlichen Forderungen der schweizerischen Brauereiarbeiter veröffentlicht hat. Unter diesen Forderungen befinden sich unzweifelhaft auch die, die jetzt in der obigen Berichtigung abgeleugnet oder in verklausulierter Form umgedeutet werden. Wie diese Forderungen in den Tarifvertragsentwurf hineinkamen, interessiert hier gar nicht, sondern lediglich die Tatsache, daß sie darin enthalten waren. Und das ist durchaus der Fall. Bezüglich der Uebnahme der bei Fusionen stellenlos werden den Arbeiter erkennt das die Berichtigung ja auch

an. Dagegen behauptet sie, die Forderung des Zwangsarbeitsnachweises sei erst von unserm Mitarbeiter aufgestellt worden! Auf Seite 497 des „Corr.-Bl.“, laufenden Jahrganges, ist diese Forderung aber wirklich wie folgt abgedruckt:

„§ 20. Arbeiterorganisation.“

Sämtliche in den dem Verbands Schweizerischer Brauereien angeschlossenen Betrieben beschäftigten Arbeiter müssen Mitglieder des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter sein. Die Einstellung der Arbeiter erfolgt durch Vermittelung des Arbeitsnachweises des letzteren.“

Diese Forderung enthält weit mehr als den Zwangsarbeitsnachweis, sie enthält sogar den Er-gan-ni-s-t-i-o-n-s-z-w-a-n-g. Und demgegenüber bringt es der Verfasser obiger Berichtigung fertig, dem Genossen Zimmer die Erfindung jener Forderung vorzuwerfen. Das charakterisiert die ganze „Berichtigung“ zur Genüge.

Genau so steht es mit der Forderung, auf je 2000 Hektoliter Bier einen gelernten Brauer zu beschäftigen. In der Berichtigung wird diese Forderung abgestritten. In Wirklichkeit ist sie gestellt worden. Der § 2 des eingereichten Vertragsentwurfs, der die Lohnforderungen enthält, besagt auch folgendes:

„Sämtliche Brauereien verpflichten sich, auf je 2000 Hektoliter Ausstoß (auf Grundlage des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres, gemäß Deklaration des Brauereiverbandes) einen gelernten Brauer oder Küfer, beziehungsweise einen mit dem für Brauer oder Küfer festgesetzten Minimallohn angestellten Hilfsarbeiter zu beschäftigen.“

Der für Brauer usw. geforderte Minimallohn sollte im ersten Jahre 44 Fr. wöchentlich betragen, während für die Hilfsarbeiter nur 34 Fr. gefordert wurden. Nach der oben wiedergegebenen Forderung mußte aber dem Hilfsarbeiter der gleiche Lohn wie den Brauern gezahlt werden, wenn auf 2000 Hektoliter an Stelle eines Brauers oder Küfers ein Hilfsarbeiter angestellt wurde. Das Prinzip ist an sich richtig — gleiche Arbeit, gleichen Lohn —, aber man soll dann auch freundlichst unterlassen zu „berichtigten“, was nicht abgeleugnet werden kann. Ob der Mann Hilfsarbeiter, Brauer oder Küfer genannt wird, ist gleichgültig, auf je 2000 Hektoliter war der gleiche Minimallohn zu zahlen. Bisher betrug das Kontingent 2500 Hektoliter; unser Mitarbeiter hat lediglich darauf hingewiesen, daß diese Forderung zum Kampfobjekt wurde, weil sie mit dem technischen Umwälzungsprozeß im Brauereigewerbe kollidierte, der die Anwendung billiger Hilfsarbeiter neben wenigen gelernten Arbeitskräften gestatte.

Im übrigen ist es überflüssig, an dieser Stelle weiter über die Taktik während des damaligen Kampfes zu streiten. Es genügt der Hinweis, daß auf der internationalen Brauereiarbeiterkonferenz in Kopenhagen an jener Taktik die schärfste Kritik geübt wurde. Es scheint uns jedoch, als ob es recht zweckmäßig wäre, wenn der Verfasser obiger Berichtigung selbst den Rat beherzigen würde, den er ganz unberechtigt am Schlusse seiner Berichtigung unserm Schweizer Korrespondenten erteilt.

## Arbeiterversicherung.

### Ortsfrankentafelwahl.

In Braunschweig siegten unsere Gewerkschaften bei der Wahl der „Gemeinsamen Ortsfrankentafel“. Hier standen sich nicht weniger als drei Listen gegenüber, die Liste A der Frau Pro-

fessor Göbe, Liste B der freien Gewerkschaften und Liste C des Reichsverbandes — hier schämisch genannt Reichswahlverein — unter Leitung des Sekretärs des Reichsverbandes, Herrn Brehmer, und unter Mitarbeit eines Fräulein Kosch, die nur 7 und letztere 145 Stimmen erhielten! Wir haben hier in Braunschweig nicht weniger als 108 Krankenkassen — eine Zersplitterung, wie wir sie selten in einer Großstadt von 145 000 Einwohnern finden werden. — Der Sieg bedeutet für uns sehr viel, weil hier meistens nur landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen und auch die Diensthöten in Frage kommen!

### Mitteilungen.

#### An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Correspondenz-Blatt“ wird die Literaturbeilage Nr. 11 beigegeben werden. Diese Nummer wird im Umfange von 24 Seiten erscheinen.

#### Die Generalkommission.

#### Quittung

über die im Monat November 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Zigarrenfortierer für 1909 . . . 474,56 Mk.  
 „ „ Glasarbeiter f. 1. Qu. 1910 . . . 478,20 „

Verb. der Porzellanarbeiter für 1. und 2. Quartal 1910 . . . 949,72 Mk.  
 „ „ Textilarbeiter für 1. und 2. Quartal 1910 . . . 7 369,— „  
 „ „ Kupferschmiede 2. Qu. 1910 . . . 165,48 „  
 „ „ Tapezierer 2. Qu. 1910 . . . 328,40 „  
 „ „ Bäcker u. Konditoren f. 3. Qu. 1910 . . . 687,84 „  
 „ „ Friseur f. 3. Qu. 1910 . . . 62,20 „  
 „ „ Schiffszimmerer 3. Qu. 1910 . . . 164,— „  
 „ „ Bergarbeiter für 1910 . . . 13 812,— „

An Unterstützungsgeldern für die ausgesperrten Bauarbeiter gingen ein im Monat November 1910:

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Maler: Kolberg 19,45 Mk.

#### Von den Gewerkschaftskartellen:

Ludwigsburg 110,53, Delitzsch 159,20, Hamburg 3985,15, Reheim a. d. Ruhr 61,55, Barmen 205,—, Pausen 59,95, Westerland 16,—, Frankfurt a. M. 2500,—, Frankenthal (Pfalz) 59,25, Münster i. W. 96,80, Weida 84,85, Schwerin i. M. 60,30 Mk.

#### Sonstige Sammlungen:

Sozialdem. Kreiswahlverein Höchst, Uffingen, Homberg 10,90 Mk. Bereits quittiert 1 223 408,07 Mk. In Summa 1 230 837,— Mk.

Berlin, 5. Dezember 1910. Hermann Rube.

Im Verlage der Generalkommission sind erschienen:

## Protokoll der Konferenz der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands

abgehalten am 13. und 14. September 1910 im Volkshause zu Köln.

## Die Zustände im deutschen Fabrik-Wohnungswesen.

Ergebnisse einer von der Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges veranstalteten Erhebung.

Das Protokoll der Konferenz der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer kostet im Buchhandel 50 Pfg. pro Exemplar. Die Mitglieder der Gewerkschaften erhalten dasselbe zum Vorzugspreise von 20 Pfg., wenn es direkt vom Verlage der Generalkommission bezogen wird.

Der Preis der Schrift „Die Zustände im deutschen Wohnungswesen“ beträgt im Buchhandel, für Gewerkschaftsmitglieder direkt von der Generalkommission bezogen 50 Pfg. pro Exemplar.

Außerdem sind noch vorrätig im Verlage der Generalkommission: **Neudruck des Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands**, Jahrgang 1 bis 9 (1891 bis 1899). Preis für alle neun Jahrgänge im Buchhandel 22,— Mk., für Gewerkschaftsmitglieder 15,— Mk. pro Exemplar, geb. 25,50 Mk. bzw. 18,50 Mk. pro Exemplar.

#### B. Schoenlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren.

Preis für Gewerkschaftsmitglieder pro Exemplar 2,— Mk.

**Protokoll der Verhandlungen des ersten Allgemeinen Seimarbeiterkongresses.** Abgehalten zu Berlin am 7., 8. und 9. März 1904. Der Preis beträgt bezogen durch den Buchhandel 60 Pfg., für Gewerkschaftsmitglieder 30 Pfg. pro Exemplar.

**Protokoll der Verhandlungen des vierten (Stuttgart), fünften (Köln), sechsten (Hamburg) Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.** Preis im Buchhandel pro Exemplar 1,— Mk., für Gewerkschaftsmitglieder 25 Pfg.

**Protokoll der Verhandlungen des Außerordentlichen (siebenten) Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.** Durch den Buchhandel bezogen kostet das Exemplar 75 Pfg., für Gewerkschaftsmitglieder 20 Pfg.

**Internationale Berichte über die Gewerkschaftsbewegung.** I. bis VI. (1903—1908.) Preis pro Exemplar im Buchhandel 1,50 Mk., für Gewerkschaftsmitglieder 70 Pfg.

Der Vorzugspreis für Gewerkschaftsmitglieder kann nur gewährt werden, wenn der Bezug direkt von der Generalkommission erfolgt. Die Bestellungen sind zu richten an:

**Hermann Rube, Berlin SO. 16, Engelufer 15.**

Die Generalkommission.